

35. 1. Steht dem Ansprüche des Bewucherten auf Rückgewähr die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung entgegen, wenn er die wucherlichen Vermögensvorteile wechselmäßig versprochen hatte und durch Versäumnisurteil zur Zahlung des Wechsels verurteilt worden ist?

2. Kann in der Erwirkung eines solchen Urteiles die Erlangung eines neuen wucherlichen Vermögensvorteiles gefunden werden?

I. Civilsenat. Urt. v. 6. Oktober 1897 i. S. Gr. (Bekl.) w. B.
Ehel. (Kl.). Rep. I. 298/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Mittläger, Ehemann W., hat den Beklagten um ein Darlehn von 10000 *M* und erhielt ein solches gegen einen von der Ehefrau acceptierten, von ihm selbst girierten Wechsel über 10000 *M*, ausgestellt am 10. Mai, fällig am 10. September 1893, unter der Bedingung, daß die Wechselsumme nicht nur mit 6 Prozent im Jahre, sondern außerdem mit 2½, Prozent im Monat verzinst werden müsse. Bei der Zahlung der Valuta zog Beklagter 1000 *M* als je 2½, Prozent Zinsen für die ersten vier Monate und überdies noch 2000 *M* als „Provision“ für sich ab. Nach Fälligkeit des Wechsels erhob er Klage und erwirkte ein Versäumnisurteil, durch das die jetzigen Kläger verurteilt wurden, die Wechselsumme nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 12. September 1893 und Kosten an ihn zu bezahlen. Wie die Kläger behaupten, hat der Ehemann W. damals den Einwand des Wuchers erheben wollen, hat jedoch hiervon Abstand genommen, weil der Beklagte ihm erklärt habe, er, der Beklagte, werde den Wechsel nur pro forma einklagen und dann das Urteil liegen lassen; sollte dagegen der Kläger Widerspruch erheben, so werde er wegen einer ihm an einem Grundstücke der Ehefrau W. für die Wechselforderung eingeräumten Hypothek die Subhaftation beantragen. Tatsächlich brachte

der jetzige Beklagte sodann das Urteil nicht sofort zur Vollstreckung. Dagegen ließ er sich am 21. September 1893 wegen fernerer Zinsen für vier Monate einen Wechsel über 1000 *M*, fällig am 10. November 1893, ausstellen, klagte auch diesen ein und erwirkte, nachdem er angeblich auch in diesem Falle den Themann W. in gleicher Weise wie bezüglich des Wechsels über 10000 *M* von der Erhebung eines Einwandes abgehalten hatte, gegen die jetzigen Kläger ein Verschämmisurteil vom 25. November 1893. Sodann brachte er das ihm verpfändete Grundstück zur Zwangsversteigerung und erhielt aus den Kaufgeldern die Wechselforderung von 10000 *M* nebst Zinsen und Kosten bar auszubezahlt.

In Anlaß der vorstehend beschriebenen und ähnlicher Geschäfte ist der Beklagte wegen Buchers zu Gefängnis- und Geldstrafe verurteilt worden.

Nunmehr forderten die Kläger die von dem Beklagten erlangten wucherlichen Vermögensvorteile zurück und verlangten unter anderem Zahlung der bei Auszahlung des Darlehnsbetrages in Abzug gebrachten 3000 *M* nebst 5 Prozent p. a. Zinsen seit dem 24. Oktober 1894 (dem Tage nach der Kaufgelderbelegung im Subhastationsverfahren) und Herausgabe des Wechsels vom 21. September 1893 über 1000 *M* nebst dem Urteile vom 25. November 1893.

In erster Instanz wurden die Kläger abgewiesen; auf ihre Berufung wurde jedoch abändernd nach dem Klagantrage erkannt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Beide Gerichte der Vorinstanzen haben übereinstimmend angenommen, daß Beklagter sich durch Ausbedingung und Annahme der oben erwähnten Vermögensvorteile für das den Klägern gewährte Darlehn des Buchers im Sinne des § 302a St.G.B. schuldig gemacht habe. Diese Feststellung giebt zu rechtlichen Bedenken in keiner Beziehung Anlaß. Es kann deshalb, was die Ansprüche auf Zahlung der bei der Auszahlung des Darlehns einbehaltenen 3000 *M* und Zurückgabe des am 21. September 1893 ausgestellten Wechsels nebst Herausgabe des in Ansehung dieses Wechsels erstrittenen Verschämmisurteiles vom 25. November 1893 anbelangt, keinem Zweifel unter-

liegen, daß diese Ansprüche nach Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 109) und des, bei Ausstellung des zweiten Wechsels schon geltenden, Gesetzes vom 19. Juni 1893 (R.G.Bl. S. 197) an sich begründet sein würden. Das Landgericht hat gleichwohl auf Abweisung erkannt, weil Kläger zur Zahlung sowohl des über das Darlehn von 10000 *M.*, als des über die Zinsforderung von 1000 *M.* ausgestellten Wechsels rechtskräftig verurteilt worden seien, die Rechtskraft der ergangenen Urteile aber den jetzt erhobenen Ansprüchen entgegenstehe. Das Berufungsgericht erachtet diese Erwägung für nicht zutreffend, weil Kläger in dem gegenwärtigen Rechtsstreite Ersatz des ihnen durch eine strafbare Handlung des Beklagten verursachten Schadens verlangten, dieser Anspruch aber ihre Verurteilung zur Zahlung der vom Beklagten eingeklagten Wechselforderungen unberührt lasse. Die Revision findet hierin einen Verstoß gegen § 293 C.P.D. und muß mit dieser Rüge insofern gehört werden, als die Begründung des angefochtenen Urtheiles nicht haltbar erscheint.

Durch die beiden im Wechselverfahren ergangenen Urteile ist entschieden, daß dem Beklagten die von ihm eingeklagten Wechselforderungen gegen die jetzigen Kläger zustehen, und diese Urteile haben die Rechtskraft beschritten. Deshalb aber dürfen die damaligen Beklagten jetzt nicht mehr Einwendungen vorbringen, durch die nicht etwa die erlassenen Urteile selbst angegriffen werden sollen, sondern die nur darauf abzielen, den rechtlichen Bestand der durch jene Urteile festgestellten Forderungen in Frage zu stellen. Dies aber geschieht, wenn der Bucher des Gläubigers geltend gemacht wird, um die auf Grund der Wechsel eingeklagten und zuerkannten Summen ganz oder zum Teil deshalb zurückzuerlangen, weil die Wechsel auf Grund eines ungültigen Geschäftes ausgestellt seien. Denn es sind zwar, wie das Berufungsgericht hervorhebt, die beiden in Rede stehenden Wechsel gültig, und nur die zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte sind nach der Vorschrift in Art. 3 Abs. 1 der erwähnten Reichsgesetze ungültig gewesen. Diese Ungültigkeit hätte aber, als die Wechsel eingeklagt wurden, von den jetzigen Klägern geltend gemacht werden können (Art. 82 B.D.). Dies ist nicht geschehen, und deshalb rechtskräftig entschieden, daß dem Beklagten die Wechselforderungen einwandsfrei zustehen. Gegen diese Entscheidungen kann auch nicht geltend gemacht werden, daß nach den Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 der Buchergesetze die von dem Bucherer

erlangten Vermögensvorteile zurückgewährt werden müssen. Es mag richtig sein, daß diese Bestimmungen insofern auf zwei verschiedenen Grundlagen beruhen, als sie einerseits die Folge der in Abs. 1 ausgesprochenen Ungültigkeit der wucherlichen Geschäfte, andererseits eine Folge der von dem Wucherer begangenen strafbaren Handlung und der hieraus entspringenden Verpflichtung zum Schadensersatz sind. Hieraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, daß dem Bewucherten gegen den Wucherer zwei ihrem Begriffe nach verschiedene Ansprüche zustehen, sondern ihm erwächst nur ein Anspruch, der, mag er nun auf den einen oder den anderen Gesichtspunkt gestützt werden, seinem Grunde und Betrage nach derselbe bleibt, nämlich ein Anspruch, der sich auf den Wucher stützt und die Zurückgewährung der von dem Schuldner geleisteten Vermögensvorteile zum Gegenstande hat. Ist also entschieden, daß diese Vermögensvorteile nicht auf Grund eines wucherlichen Geschäftes erlangt sind, so kann diese Entscheidung nicht mehr in Frage gestellt werden. Eine derartige Entscheidung wird aber auch durch eine im Wechselverfahren erlassene endgültige Verurteilung getroffen, wenn ein wegen der Forderung des Gläubigers ausgesetzter Wechsel eingeklagt war. Daß das Urteil im Veräumnisverfahren erging, kann keinen Unterschied machen. Wollte man dies nicht anerkennen, so müßte man die Klage auf Rückzahlung auf Grund des Wuchers auch dann zulassen, wenn eine dahingehende Einrede erhoben, aber rechtskräftig verworfen worden wäre.

Dagegen würden die vorstehenden Erwägungen den erhobenen Ansprüchen nicht im Wege stehen, wenn diese auf einen von den ursprünglichen Verträgen unabhängigen Grund gestützt werden könnten. In dieser Beziehung kommt die Behauptung des Mitklägers B. in Betracht, daß Beklagter ihn durch die oben wiedergegebene Erklärung abgehalten habe, gegen die beiden Wechselklagen die Einrede aus dem Wucher vorzuschützen. Wäre dies wahr, und sollte die Lage der Kläger so gewesen sein, daß sie sich noch in Not befanden und einerseits befürchten mußten, den Wucher damals nicht beweisen zu können, andererseits aber in diesem Falle die rücksichtslosesten Maßnahmen des Beklagten zu erwarten hatten und auf einige Schonung nur hoffen durften, wenn sie das Veräumnisurteil über sich ergehen ließen, so würde Beklagter sich durch den Vertrag, durch den er sie zum Stillschweigen bewog, einer neuen Ausbeutung ihrer Notlage schuldig gemacht

und dadurch gegen § 302a St.G.B. in der damals schon geltenden Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893 verfloßen haben, alsdann aber verpflichtet sein, die infolgedessen erlangten Vermögensvorteile, also den beigetriebenen Gelbbetrag nach Abzug des von seiner Seite geleisteten Betrages und das in Ansehung des zweiten Wechsels erlangte Versäumnisurteil, herauszugeben. Das nämliche würde der Fall sein, wenn zwar die angeblichen Erklärungen des Beklagten nicht erwiesen werden könnten, dagegen die Lage der Kläger die geschilderte gewesen wäre. Auch civilprozessualische Handlungen können das Mittel sein, durch welches der Wucherer die Notlage des Schuldners ausbeutet, und die Unterwerfung des Schuldners unter die Verfolgung des wucherischen Wechsels durch Klage mit der zufolge des unterlassenen Widerspruchs erlangten Verurteilung kann als ein Vermögensvorteil aufgefaßt werden, den sich der Wucherer von seinem Schuldner gewähren läßt. Begnügt sich der Gläubiger nicht mit dem über eine übermäßige Summe ausgestellten Wechsel seines Schuldners, sondern erhebt er aus dem Wechsel die Wechselklage, so lange er den Schuldner noch in der Hand hat, um eine von ihm für unanfechtbar gehaltene rechtskräftige Verurteilung des Schuldners zu erlangen und sich auf diese Weise die von dem Schuldner in der Ausstellung und Acceptation des Wechsels versprochenen übermäßigen Vermögensvorteile zu sichern, und unterwirft sich der Schuldner, welcher die Absicht des Gläubigers erkennt, in seiner fortbauernenden Notlage dessen Beginnen, so liegt darin, ohne daß man gerade ein stillschweigendes Abkommen zwischen Gläubiger und Schuldner heranzuziehen braucht, eine Fortsetzung des wucherischen Treibens, und der so ausgebeutete Schuldner ist wohl berechtigt, die durch Geltendmachung des Urtheiles zwangsweise eingezogenen übermäßigen Vermögensvorteile zurückzufordern. Ein ähnlicher Sachverhalt würde hier vorliegen, wenn der Beklagte die Zwangslage, in welcher Kläger sich zufolge Bewilligung der Hypothek und sonst dem Beklagten gegenüber befanden, mißbrauchte, um die Wechsel einzuklagen, so lange sich Schuldner in einer Notlage befanden. Auch wenn er es nicht aussprach, konnten die Kläger Grund haben anzunehmen, daß der Beklagte die ihm bewilligte Macht mißbrauchen würde, um die Kläger zu gefährden, wenn sie sich der Klage nicht unterwürfen. Und die Unterwerfung kann in der Absicht erfolgt sein, um jene drohenden Nachteile abzuwenden. Daß ein solcher Sachver-

halt hier vorliegen könne, ist insofern nicht unwahrscheinlich, als Kläger sich, was sie anderenfalls nicht gethan haben würden, noch im September 1893 herbeigelassen haben, einen Wechsel über die Wucherzinsen auszustellen, und als sie im Januar 1894 nicht das erforderliche bare Geld beschaffen konnten, um dem Kläger die mit nicht weniger als 36 Prozent im Jahre zu verzinsende Forderung zu bezahlen, obwohl sie, wie der Ausfall der Subhastation ihres . . . Grundstückes zeigt, noch eine Priorität hätten gewähren können, die für 10000 *M* völlig genügende Sicherheit bot. Die in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse sind indes nicht hinlänglich festgestellt, um darauf hin eine Entscheidung treffen zu können. Es ist daher die Sache zurückverwiesen, um die Thatfachen und auch die von den Klägern verfolgte Absicht, nötigenfalls unter Ausübung des richterlichen Fragerechtes, besser aufzuklären. Bemerkt mag nur noch werden, daß der von dem Landgericht erörterte Gesichtspunkt des Zwanges nicht in Frage kommen würde, wenn das Vorbringen der Kläger so, wie es vorstehend aufgefaßt ist, zu verstehen wäre, und daß in diesem Falle auch nicht davon die Rede sein könnte, daß Kläger das angebliche Abkommen mit dem Beklagten in der Exekutionsinstanz hätten geltend machen müssen.“ . . .